

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung IV C
Herrn Ministerialdirigent Jörg Kraeusel
Frau Regierungsdirektorin Petra-Christine Harder-Buschner
10117 Berlin

nur per E-Mail

**Anregung der CDH zum Entwurf eines Einführungsschreibens
zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014**

**GZ: IV C 5 - S 2353/13/10004
DOK: 2013/0712506**

Sehr geehrter Herr Kraeusel,
sehr geehrte Frau Harder-Buschner,

vielen Dank für die Übersendung o.a. Entwurfs. Aus der Sicht der Vertriebsunternehmer regen wir ein klarstellendes Beispiel zum Themenbereich "Qualitative Zuordnungskriterien" an, gerne auch eine weitergehende Erläuterung in RN 28.

Viele Vertriebsunternehmen beschäftigen angestellte Außendienstmitarbeiter/innen, sog. "Reisende". Diesen werden regelmäßig bestimmte Bezirke/Gebiete zugewiesen. Das qualitative Element dieser Beschäftigung besteht in der Akquise von Verträgen (Abschlüsse erreichen) mit den bezirksansässigen Kunden. Häufig wird vertraglich festgelegt, dass die Reisenden täglich (oder einmal oder zweimal pro Woche) die Betriebsstätte des Arbeitgebers aufsuchen müssen, um dort über ihre Tätigkeit entweder schriftlich oder mündlich zu berichten, die Aufträge zur Weiterbearbeitung abzugeben und/oder weitere vor- und nachbereitende Tätigkeiten auszuführen. Die Anfertigung dieser Berichte bzw. die Durchführung dieser Aufgaben kann eine Stunde pro Tag, aber auch mehr erfordern. Häufig wird in den Arbeitsverträgen festgelegt, dass der Reisende sich in der Niederlassung seines Arbeitgebers pro Arbeitstag eine Stunde aufhalten muss, um seiner Berichtspflicht nachzukommen bzw. seine Arbeiten zu erledigen.

Da die beschriebene Tätigkeit der Reisenden in der Regel qualifizierter ist als lediglich "Berichte abgeben oder abholen" - jedoch nicht die Qualität der eigentlichen Aufgabe des Außendienstmitarbeiters (die Akquise) erreicht, kann mit der Steuerverwaltung Streit darüber entstehen, ob die Reisenden der eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind oder ein Abhol- bzw. Abgabefall im Sinne der Beispiele vorliegt. Dies bitten wir, durch entsprechende Beispiele zu klären.

Evtl. könnte in RN 28 im dritten Spiegelstrich diese Variante zusätzlich mit beschrieben werden.

Für zusätzliche Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Hermann Hubert Pfeil
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Telefon (030) 726 25 - 620
Telefax (030) 726 25 - 699
E-Mail: pfeil@cdh.de